

Brandschutzordnung

Fachhochschule Kiel

Inhalt

1. Allgemeines
2. Vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz
3. Verhalten im Brandfall
4. Verhalten nach einem Brand
5. Verbotene Handlungen
6. Unterweisungen
7. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Durch diese Brandschutzordnung werden die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und die bei einem Brandausbruch erforderlichen Maßnahmen geregelt.
- 1.2 Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Fachhochschule Kiel bewirtschafteten Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten.
- 1.3 Verantwortlich für die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes an der Fachhochschule Kiel ist der Kanzler.
- 1.4 Die Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung, die von allen Angehörigen der Fachhochschule Kiel, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen, die auf dem Gelände der Fachhochschule tätig werden, zu befolgen ist.
- 1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen wird diese Brandschutzordnung bei der erstmaligen Auftragsvergabe bekannt gegeben.
- 1.6 Alle an der Fachhochschule Kiel tätigen Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über eventuelle Brandgefahren an ihren Arbeitsplätzen und der Umgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

2. Vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz

- 2.1 Rettungswege wie Treppen und Flure, sind stets freizuhalten. Brennbare Stoffe dürfen dort nicht abgestellt und gelagert werden. Türen in Rettungswegen und Notausgangstüren müssen sich bei Gefahr jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.
- 2.2 Selbstschließende Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Wirkung nicht unbrauchbar gemacht werden. Das Offenhalten durch Gegenstände (z.B. Keile) oder durch Festbinden ist verboten.
- 2.3 Gekennzeichnete Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen stets freigehalten werden. Zufahrten zu Gebäuden sind so freizuhalten, dass die Zufahrt von Feuerwehrfahrzeugen nicht behindert wird.
- 2.4 Alle ortsveränderlichen, auch die privat eingebrachten elektrischen Geräte, sind vor der ersten Inbetriebnahme und dann in regelmäßigen Abständen durch Fachpersonal gem. den unfallrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und zu kennzeichnen.
- 2.5 Schadhafte elektrische Geräte und Anlagen sind umgehend außer Betrieb zu nehmen.
- 2.6 Mängel an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Brandschutzeinrichtungen, sowie Gasversorgungsanlagen und –Geräten sind umgehend der Fachbereichsleitung, der Leitung der zentralen Einrichtung oder der Abt. I zu melden.

- 2.7 Druckgasflaschen, insbesondere diejenigen, in denen sich brennbare oder brandfördernde Stoffe befinden, sind nur an den festgelegten Aufstellorten zu deponieren. Druckgasflaschen dürfen weder in Zugangs-, noch in Flurbereichen oder Treppenhäusern abgestellt werden. Außerdem sind Druckgasflaschen gegen Umfallen zu sichern, sowie vor Einwirkung von Feuer und sonstigen Wärmequellen zu schützen.
- 2.8 Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in der Menge des benötigten Tagesbedarfs am Arbeitsplatz gelagert werden. Ansonsten sind besondere Lagerbedingungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht weniger als 50 cm Abstand zu Licht- und Wärmequellen lagern.
- 2.9 Feuerarbeiten, wie z.B. Schweißarbeiten, dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden. Dieses gilt auch für Fremdfirmen. Bei derartigen Arbeiten ist der Brandschutz besonders zu beachten.
- 2.10 Das Abbrennen von Kerzen auf Adventsgestecken/-kränzen und Weihnachtsbäumen ist verboten.
- 2.11 Rauchen ist in allen Gebäuden der Fachhochschule Kiel verboten.

3. Verhalten im Brandfall

- 3.1 Im Schadensfall sollen die Beschäftigten, Studierenden und dritte Personen möglichst Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- 3.2 Jeder Brand ist sofort über Druckknopfmelder (wenn vorhanden) oder/und Telefon (0-112) unter Angabe von Ort, Art des Brandes und Anzahl von verletzten oder gefährdeten Personen zu melden.
- 3.3 Gemäß den aushängenden Alarmplänen sind im Gefahrenbereich sich aufhaltende Personen zu warnen (z.B. über Hausalarmmelder). Nicht zur Selbstrettung fähige Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Dabei sind die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu benutzen.
- 3.4 Die Brandbekämpfung erfolgt mit den vorhandenen und geeigneten Löschgeräten. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Selbstgefährdung möglichst weitestgehend vermieden wird.
- 3.5 Bei Bränden im Bereich elektrischer Anlagen/Geräten ist möglichst umgehend der Strom abzuschalten.
- 3.6 Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- 3.7 Sollte der Rettungsweg abgeschnitten sein, bleiben die Personen in ihren Bereichen/Räumen. Die Türen sind zu schließen – jedoch nicht abzuschließen! Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.
- 3.8 An den Sammelstellen ist die Vollständigkeit der Beschäftigten, Studierenden und dritte Personen/Fremdpersonal festzustellen. Angaben über Vollständigkeit oder vermisste Personen sind der Feuerwehr vor Ort mitzuteilen.

- 3.9 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten! Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder Brand ist unverzüglich zu melden an:
- den Kanzler der Fachhochschule Kiel
 - den zuständigen Hausmeister / dem Hausmeisterbereitschaftsdienst
 - den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Kiel
- 4.2 Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden.
- 4.3 Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen, damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt/geprüft werden müssen.
- 4.4 Brandmeldeanlagen und Feuerlöschgeräte müssen schnellstmöglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- 4.5 Die aus Sicherheitsgründen außer Betrieb gesetzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel dürfen erst nach Freigabe durch die Abteilung I wieder in Betrieb genommen werden.

5. Verbotene Handlungen

Es ist untersagt:

- 5.1 Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen, ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern oder von ihrem Standort zu entfernen.
- 5.2 Treppenträume und Flure durch Einbringen von Gegenständen (z.B. Möbeln, Geräten, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien) einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen.
- 5.3 Hinweisschilder und Sicherheitszeichen zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen.
- 5.4 Brandschutz- und Fluchtwegtüren zu verriegeln oder zu blockieren.
- 5.5 Im Umgang mit feuergefährlichen Stoffen zu rauchen oder offenes Feuer zu benutzen.

6. Unterweisungen

Brandschutzunterweisungen sind Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an einer Brandschutzunterweisung teilzunehmen und die Teilnahme jährlich zu wiederholen.

Dritte Personen, die sich in den Räumen der Fachhochschule Kiel aufhalten, haben sich im erforderlichen Umfang über den Brandschutz vor Ort zu informieren.

7. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und fremdbeschäftigten Personen bekannt zu geben.

Die bisher für die Fachhochschule Kiel geltende Brandschutzordnung tritt hiermit außer Kraft.

Kiel, den 25.09. 2019


Klaus Heinze
Kanzler der Fachhochschule Kiel